

ben sollte, anständig begraben werden, dagegen aber sollen von demjenigen Ort, von welchem die Zuführung geschehen, alle Verpflegungs- Heilungs- und Begräbniskosten und anderer Aufwand, auch Verschmämmiß der Ortsgerichtsperonen und Untersuchung und Berichtserstattung der betreffenden Unterobrigkeit resp. ersetzt und bezahlt, und falls die Zuführung von einem ausländischen Orte geschehen, so soll dem beschäftigten inländischen Orte durch Requisition der betreffenden ausländischen Behörde zum Ersatz des Aufwandes verholsten werden.

3) Rücksichtlich derjenigen Armen, welche ohne wirklich krank zu seyn, blos wegen Unbehüllichkeit oder Gebrechlichkeit sich außer Stand befinden, fortzukommen, findet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung, sondern es sind solche mit einem denselben nach vorgängiger Besichtigung vom betreffenden Physikus oder Amts- oder Stadtchirurgus mitzugebenden, die Unschädlichkeit des Transports bescheinigenden Zeugnisse, nach ihrem Verlangen, oder Ermessen der Obrigkeit auf dem geradesten Wege nach ihrer Heimath, oder dem Ort ihrer Bestimmung weiter zu schaffen, und vom nächsten Ort, bey willkührlicher Strafe und Ersatz der Kosten und Schäden, unweigerlich anzunehmen.

Es werden daher die Unterbehörden, Gerichtspersonen und Unterthanen der hiesigen Landes- Theile andurch angewiesen, sich hiernach zu achten. Weimar den 18. May 1819.

Großherzogl. S. Landes-Direction, Erste Section.
von Moß.

IV. In Gemäßheit eines von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog gnädigst sanctionirten und genehmigten Landtagsbeschlusses, soll die in dem vorher angefallenen vormals Königl. Sächs. Thüringischen Ortsschaften bisher bestandene und in die Thüring-Erfurtsche Kreiscaffe gestoffene Magazinmehre für das laufende Jahr 1819 schon nicht mehr erhoben werden, falls die aufgestellte Behauptung, daß es mit derselben die nämliche Bewandniß wie mit der im Neustädter Kreis aufgehobenen Magazin-Abgabe habe, gegründet befunden werden sollte. Nachdem nun die von Seiten des unterzeichneten Großherzogl. Landschafts-Collegiums angestellten näheren Untersuchungen und Erörterungen der Sache, die völlige Gewißheit gegeben haben, daß jene Behauptung allerdings in der Wahrheit beruht und daß mithin die Magazin-Meyen-Abgabe in den vormals Königl. Sächs. Thüringischen Ortsschaften mit der von den Bewohnern des Neustädter Kreises bis zum Jahr 1815. entrichteten gleichnamigen Abgabe, von ganz gleicher Natur und Beschaffenheit ist, so ist auf den Grund der eingangs erwähnten höchsten und verfassungsmäßigen Bestimmung, die fragliche Abgabe den theilhaftigen Unterthanen vom 1. Jan. 1819. an völlig zu erlassen und von da an nicht mehr zu erheben. Indem solches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten insbesondere die betreffenden Einnahmen, denen die Erhebung der Magazinmehre zeither oblag, die Anweisung, sich genau hiernach zu richten und resp. zu achten. Weimar am 19. May 1819.

Großherzogl. Sächs. Landschafts-Collegium das.
Ch. Weyland.

V. Dem Doctor medicinae et chirurgiae Karl August Weder zu Frauenprießniß ist die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzogl. Landen, mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile, nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung ertheilt auch ihm Frauenprießniß zu seinem Wohnorte angewiesen worden, und wird daher dieses andurch bekannt gemacht. Weimar den 2. Jun. 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direction, Erste Section.
von Moß.

VI. Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande volljährig, ohne Vormünder vor Gericht erschienenen Weibspersonen sofort die Amts- oder Gerichts-Dienner zu Geschlechtsvormündern bestellt haben, daß aber diese — weil sie der Angelegenheiten und der häuslichen Verhältnisse der gedachten Frauen oft ganz unkundig sind, die Vormundschafspflichtern nicht behörig erfüllen konnten, auch sich nachher um ihre Curandinnen nicht weiter bekümmert haben, wodurch denselben mancherley Nachtheil erwachsen ist. Die unterzeichnete Behörde sieht sich daher sowohl dieserhalb, als auch aus mehreren andern Rücksichten bewogen, die Bevormundung volljähriger Weibspersonen durch Amts- und Gerichts-Dienner in der Regel zu untersagen und solche nur Aus-